

Aktenzeichen: 7 AZR 613/85

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 1. Oktober 1986

- 7 AZR 613/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 10. Juli 1984

Freiburg

- 3 Ca 27/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. Juni 1985

Baden-Württemberg (Freiburg)

- 9 Sa 95/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Einstellungsanspruch eines Lehrers im Vorbereitungsdienst

Gesetz:

GG Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1; ZPO § 253 Abs. 2; Landesbeamten-gesetz Baden-Württemberg (LBG) i.d.F. vom 8. August 1979 (GBl. S. 398) § 6 Abs. 1; Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) i.d.F. vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) § 35 Abs. 3; Verordnung des baden-württembergischen Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschul-lehrerprüfungsordnung II - GHPO II -) vom 26. Januar 1981 (GBl. S. 81) § 2, § 5

Leitsätze:

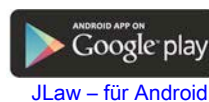
K e i n e

Hinweise des Senats:

Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg zwecks Vorbereitung und Ablegung der Zweiten Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach Inkrafttreten der GHPO II; Anforderungen an die Verfassungstreue während des Vorbereitungsdienstes im Rahmen eines privatrechtlichen Aus-bildungsverhältnisses (Aktivitäten für den MSB Spartakus und die DK



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



7 AZR 613/85

9 Sa 95/84 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
1. Oktober 1986

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

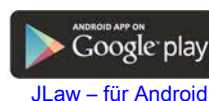
pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie den ehrenamtlichen Richter Stappert und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 28. Juni 1985 - 9 Sa 95/84 - aufgehoben.

2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 10. Juli 1984 - 3 Ca 27/84 - wird zurückgewiesen.
3. Das beklagte Land trägt die Kosten der Berufung und Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der am 4. Juni 1959 geborene Kläger hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in den Fächern Deutsch und Geschichte bestanden und am 25. August 1982 seine Übernahme in die schulpraktische Ausbildung zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes für die Zweite Dienstprüfung beantragt. Das beklagte Land teilte dem Kläger am 2. Dezember 1982 mit, es lägen folgende gerichtsverwertbare Erkenntnisse im Hinblick auf den Beschluß der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vor:

Der Kläger sei zumindest 1978 und 1979 Mitglied des "Marxistischen Studentenbundes Spartakus" (MSB Spartakus) gewesen. Er habe bei der zunächst für den 28. Oktober 1979 vorgesehenen, aber dann auf den 22. Juni 1980 verlegten Gemeinderatswahl in Freiburg als Mitglied des MSB Spartakus für die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) kandidiert. Ferner habe er bei den von der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg durchgeführten, mit dem Gesetz über die Universitäten des Landes Baden-Württemberg vom 22. November 1977 nicht in Einklang stehenden Wahlen zum Studentenrat vom 12. bis 16. Juni 1978 und vom 9. bis 17. Juli 1979 kandidiert und zwar als Mitglied des MSB Spartakus auf der "Gewerkschaftlich Orientierten Liste", auf der sich Mitglieder des MSB Spartakus, des Sozialistischen Hochschulbundes und Unorganisierte zur Wahl gestellt hätten.

Am 11. Januar 1983 kam es vor dem Oberschulamt Freiburg zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einer Anhörung des Klägers. Dabei erklärte der Kläger u.a.,

die Erkenntnisse hinsichtlich der Kandidaturen bei den Wahlen seien zutreffend. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im MSB Spartakus möchte er keine näheren Angaben machen, er halte diese Frage für nicht erheblich. Das Programm bzw. die Grundsatz-erklärung aus dem Jahre 1971 des MSB Spartakus seien ihm in groben Zügen bekannt. Er stimme dieser Erklärung auch zu, allerdings nur insoweit, als sie sich mit der Verfassung in Einklang bringen lasse. Die Frage nach einer Mitgliedschaft in der DKP möchte er nicht beantworten, da er diese Frage ebenfalls nicht für erheblich halte. Das Programm der DKP sei ihm in Auszügen bekannt. Er sei der Auffassung, daß die ihm bekannten Programmpunkte, wie z. B. "Sozialistische Umwälzung", "Herrschaft der Arbeiterklasse" mit dem Grundgesetz vereinbar seien.

Mit Bescheid vom 7. März 1983 lehnte das beklagte Land den Antrag des Klägers auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ab. Es begründete die Ablehnung damit, daß der Kläger aufgrund der festgestellten Tatsachen nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Auch bestehe keine Möglichkeit mehr, - entsprechend dem Hilfsantrag des Klägers - den Vorbereitungsdienst in einem Rechtsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Widerruf abzuleisten, weil nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 26. Januar 1981 (GHPO II - GBl.BW S. 81) die Absolvierung des Vorbereitungsdienstes ausschließlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf zulässig sei. Der Bewerber habe keinen Anspruch auf Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes außerhalb des Beamtenverhältnisses.



Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 7. April 1983 Widerspruch eingelegt, soweit die Übernahme in das Beamtenverhältnis abgelehnt wurde. Das Oberschulamt hat den Widerspruch am 19. Mai 1983 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger kein Rechtsmittel eingelegt.

Mit seiner am 6. Februar 1984 erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, das beklagte Land müsse ihn jedenfalls in einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis in einen nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst übernehmen. Darauf habe er gemäß Art. 12 GG einen Rechtsanspruch, weil der Vorbereitungsdienst Teil der Ausbildung sei und in einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis kein aktives Eintreten für die Verfassung, sondern nur eine gleichsam neutrale Haltung des Einstellungsbewerbers verlange. Das entspreche auch nach Inkrafttreten der GHPO II der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Nach dieser Rechtsprechung sei der gestellte Klageantrag hinreichend bestimmt. Zudem habe das beklagte Land bereits entsprechende Ausbildungsverträge abgeschlossen.

Der Kläger hat beantragt:

Das beklagte Land wird verurteilt, mit dem Kläger einen Ausbildungsvertrag zum Zwecke der Ableistung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zu schließen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, mit § 5 Abs. 1 GHPO II habe der Verordnungsgeber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ausschließlich einen beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen eingeführt. Von einer anderweitigen Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes habe der Verordnungsgeber bewußt abgesehen, weil der Lehreranwärter zum Zwecke seiner Ausbildung mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut werde. Es bestehe kein Anspruch des Klägers auf Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes außerhalb des Beamtenverhältnisses und auf Aufnahme in ein solches besonderes Ausbildungsverhältnis. Der Umstand, daß vor Erlaß der GHPO II zeitweilig privatrechtliche Verträge angeboten worden seien, verpflichte keineswegs dazu, dies auch weiterhin zu tun. Die vom Bundesarbeitsgericht im Jahre 1982 entschiedenen Fälle betreffen ausnahmslos die Übergangsproblematik nach Inkrafttreten der GHPO II. Beamtenverhältnis auf Widerruf und privatrechtliches Ausbildungsverhältnis seien nicht die einzigen denkbaren Lösungen. Die Arbeitsgerichte könnten nicht Rechtsform und Inhalt einer Ausbildungsregelung vorschreiben; dies sei Sache des Gesetzgebers.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen bisherigen Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet.

Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, zwar habe das beklagte Land bis zum Erlaß der GHPO II Ausbildungsverträge eines bestimmten Inhalts in ständiger Übung abgeschlossen. Seither sei dies jedoch, von einer Übergangsphase nach Inkrafttreten des Erlasses abgesehen, nicht mehr der Fall gewesen. Demzufolge hätte es dem Kläger oblegen, in seinem Klageantrag den wesentlichen Inhalt des von ihm erstrebten Ausbildungsvertrags aufzunehmen, der hinreichend bestimmt hätte sein müssen. Das ergebe sich aus § 253 Abs. 2, § 894 ZPO.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist der auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtete Klageantrag gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt und die Klage damit zulässig.

Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung in Fällen der vorliegenden Art einen wie hier formulierten Klageantrag als hinreichend bestimmt angesehen (BAGE 28, 62, 65 f. = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter I der Gründe; BAGE 36, 344, 347 = AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter A der Gründe; BAGE 40, 1, 7 = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II 1 der Gründe; BAGE 39, 180, 184 = AP Nr. 20 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter A der Gründe). Der Kläger begehrt nach seinem Antrag und nach seinem gesamten Klagevorbringen den Abschluß eines Ausbildungsvertrages zum Zwecke der Ableistung des Vorbereitungsdienstes zu Vertragsbedingungen, die - mit Ausnahme der Verfassungstreuepflicht - den für beamtete Lehrer im Vorbereitungsdienst geltenden Regelungen entsprechen. Durch die von dem Kläger be-



gehrte Anlehnung an die für den beamteten Vorbereitungsdienst maßgeblichen Vorschriften steht der wesentliche Inhalt des erstrebten Ausbildungsverhältnisses fest. Art, Umfang, Dauer der Dienstleistung sowie die sonstigen Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen sind in den Vorschriften der GHPO II im einzelnen geregelt. Die Ausbildungsvergütung hat sich der Höhe nach an den Bezügen der beamteten Lehrer im Vorbereitungsdienst zu orientieren. Weder vom beklagten Land noch vom Landesarbeitsgericht ist aufgezeigt worden, daß Unklarheiten in der inhaltlichen Ausgestaltung des von dem Kläger begehrten privatrechtlichen Ausbildungsvertrages entstehen könnten. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist daher der auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages gerichtete Klageantrag hinreichend bestimmt.

II. Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, dem Kläger stehe kein Anspruch auf Abschluß eines derartigen Ausbildungsvertrages zu, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden.

1. Einen Einstellungsanspruch hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen aus den folgenden Gründen verneint:

Zwar sei das beklagte Land verpflichtet, dem Kläger eine nicht diskriminierende Möglichkeit zu eröffnen, seine Ausbildung zum Lehrer an Grund- und Hauptschulen mit der Zweiten Dienstprüfung abschließen zu können. Das Gericht würde aber in die sachliche Zuständigkeit des Landes eingreifen, wenn es bestimmte, in welcher Weise das beklagte Land den Vorbereitungsdienst des Klä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gers zu gestalten habe. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien neben dem in der GHPO II vorgesehenen Beamtenverhältnis durchaus weitere Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, beispielsweise in der Form eines besonders ausgeprägten öffentlich-rechtlichen Verhältnisses. Bisher habe das Land noch nicht entschieden, wie eine solche Ausbildung zu gestalten sei. Das Gericht sei nicht berechtigt, von sich aus dem beklagten Land eine bestimmte Gestaltung vorzuschreiben.

2. Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Die auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages gerichtete Klage ist begründet, denn dem Kläger steht nach Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 GG ein Anspruch gegen das beklagte Land zu, seinen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses abzuleisten.

a) Richtig ist allerdings der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger seinen Einstellungsanspruch nicht auf die Verordnung des baden-württembergischen Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II-GHPO II - vom 26. Januar 1981, GBl.BW S. 81) stützen kann. Die GHPO II behandelt nur den Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis. Der Kläger verfolgt vor den Arbeitsgerichten nicht das Ziel, zum Beamten auf Widerruf nach § 5 Abs. 1 GHPO II ernannt zu werden. Die auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages



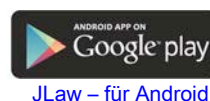
gerichtete Klage ist gleichwohl begründet, denn dem Kläger steht nach Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 GG ein Anspruch gegen das beklagte Land zu, seinen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses abzuleisten.

b) Nach § 5 Abs. 1 GHPO II wird der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehreranwärter ernannt. Eine Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch außerhalb des Beamtenverhältnisses ist in Baden-Württemberg nicht vorgesehen und wird dort auch nicht mehr praktiziert, wie u.a. das vorliegende Verfahren zeigt. In ein Beamtenverhältnis, auch in ein solches auf Widerruf, kann aber nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Diese vom Bewerber erwartete aktive Verfassungstreue ist mithin eine subjektive Voraussetzung für die Zulassung zur Grund- und Hauptschullehrerausbildung.

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334, 372 ff. = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG) entschieden hat, ist es mit der Berufsfreiheitsgarantie des Art. 12 GG unvereinbar, wenn ein Bewerber von einem gesetzlich vorgeschriebenen oder doch wenigstens in den Augen der Gesellschaft und der freien Wirtschaft zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung gehörenden und deshalb faktisch notwendigen Vorbereitungsdienst für einen Beruf, der auch außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt werden kann, ausgeschlossen wird, weil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Vorbereitungsdienst nur in einem Beamtenverhältnis abgeleitet werden kann und dem Bewerber hierfür mangels Gewähr seiner aktiven Verfassungstreue die erforderliche Eignung fehlt. Der Staat muß daher in solchen Fällen für diejenigen, für die ein Beruf außerhalb des Staatsdienstes in Betracht kommt, einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst anbieten, der ohne Berufung in das Beamtenverhältnis absolviert werden kann.

Im Anschluß an diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die den juristischen Vorbereitungsdienst betraf, hat das Bundesarbeitsgericht wiederholt entschieden, daß diese Grundsätze auch für den Lehrerberuf gelten und der Staat demzufolge auch hierfür einen Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses anbieten muß, damit auch solche Bewerber, die die für einen Beamten zu fordernde Gewähr jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht bieten, ihre Berufsausbildung abschließen können (BAGE 36, 344, 349 f. = AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B III 2 der Gründe; BAGE 40, 1, 9 f. = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu III 1 der Gründe; Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 576/79 -, zu B III 2 der Gründe, nicht veröffentlicht). Dieser Rechtsprechung des Zweiten und des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts schließt sich der erkennende Senat an.

Auch für den von dem Kläger angestrebten Beruf eines Grund- und Hauptschullehrers gibt es Betätigungsmöglichkeiten außerhalb des staatlichen Schulwesens, nämlich an Schulen in kirchlicher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und sonstiger freier Trägerschaft. Soweit es sich dabei um private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen (Ersatzschulen) handelt, dürfen die Lehrkräfte in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter den Lehrkräften an entsprechenden öffentlichen Schulen zurückstehen (vgl. Art. 7 Abs. 4 GG). Diese Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichkommen; auf den Nachweis der Vor- und Ausbildung und der Prüfungen kann allerdings verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch gleichwertige freie Leistungen des Lehrers dargetan wird (Maunz/Dürig, GG, Stand September 1980, Art. 7 Rz 76; vgl. auch § 5 Abs. 3 des baden-württembergischen Privatschulgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1979 - GBl.BW S. 314 -). Die Möglichkeit des Eignungsnachweises ohne Prüfungen durch gleichwertige freie Leistungen wird jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen gegeben sein (so ausdrücklich etwa § 37 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 des nordrhein-westfälischen Schulordnungsgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1982 - GV NW S. 244 -). In der Regel werden nur solche Bewerber für ein Lehramt an Ersatzschulen Aussicht auf Einstellung haben, die die auch für entsprechende öffentliche Schulen geforderte Vor- und Ausbildung einschließlich der zugehörigen Prüfungen nachweisen können. Nach der bereits erwähnten baden-württembergischen Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II vom 26. Januar 1981 kann in Baden-Württemberg die für das Lehramt an Grund- und Haupt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



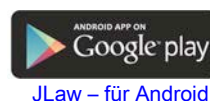
schulen erforderliche praktisch-pädagogische Ausbildung nur durch Ableistung eines drei Schulhalbjahre dauernden Vorbereitungsdienstes erworben und die erforderliche Zweite Staatsprüfung nur vor dem staatlichen Prüfungsamt beim Ministerium für Kultus und Sport abgelegt werden. Derjenige, der eine Lehrtätigkeit an einer privaten Ersatzschule anstrebt, ist mithin darauf angewiesen, den staatlichen Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Zweite Staatsprüfung abzulegen.

Im Bereich des übrigen Privatschulwesens (Ergänzungsschulen) und für sonstige freie Unterrichtseinrichtungen bestehen zwar keine entsprechenden gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen für die dort tätigen Lehrkräfte. Angesichts der großen Zahl voll ausgebildeter Lehrer, die wegen der Stellenknappheit im öffentlichen Schulwesen und im privaten Ersatzschulwesen dort keine Beschäftigung in ihrem eigentlichen Beruf finden können und deshalb in verwandte Berufstätigkeiten pädagogischer Art ausweichen, haben Stellenbewerber ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung auch im sonstigen privaten Unterrichtswesen gegenüber voll ausgebildeten Mitbewerbern erheblich geringere Einstellungschancen. Damit erweist sich auch in diesem Bereich die pädagogisch-praktische Ausbildung, die eben nur durch den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt vermittelt und deren erfolgreicher Abschluß durch die bestandene Zweite Staatsprüfung nachgewiesen wird, als faktisch notwendig.

c) Das beklagte Land wäre allerdings dann nicht gehalten, für Anwärter des Lehrerberufs, die nicht die Gewähr aktiver Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fassungstreue bieten, einen Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses bereitzustellen, wenn wegen der im Vorbereitungsdienst auszuübenden praktischen Lehrtätigkeit die Anforderungen an die politische Treuepflicht auch bei nur angestellten Lehreranwärtern nicht hinter denen des beamteten Lehramtsanwärters zurückstehen dürften. Das ist indessen nicht der Fall.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist nicht allen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes das gleiche Maß an Verfassungstreue wie den Beamten abzuverlangen; vielmehr richten sich die insoweit zu stellenden Anforderungen nach den jeweils wahrzunehmenden Aufgaben (BAGE 28, 62, 69, 70 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu III 1 b der Gründe; Urteil vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 848/77 - AP Nr. 5 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu II 1 b der Gründe). Für angestellte Lehrer an öffentlichen Schulen hat das Bundesarbeitsgericht allerdings das gleiche Maß an Verfassungstreue verlangt, wie sie von beamteten Lehrern gefordert wird (BAGE 33, 43, 49, 50 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B II 1 b der Gründe; Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B II 2 der Gründe; BAGE 36, 344, 348 = AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B III 1 b der Gründe). Das ergibt sich aus der ihnen obliegenden Lehr- und Erziehungsaufgabe. In öffentlichen Schulen sollen die Kinder und Jugendlichen erkennen, daß Freiheit, Demokratie und sozialer Rechtsstaat Werte sind, für die einzutreten es sich lohnt. Ein Lehrer, der selbst kein positives Verhältnis zu den Grundwerten und Grundprinzipien unserer Verfassung hat, kann sie den ihm an-

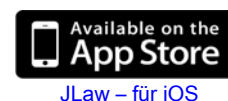
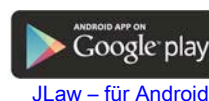


vertrauten Schülern auch nicht glaubwürdig vermitteln. Es besteht sogar die Gefahr, daß ein solcher Lehrer die Schüler in seinem Sinne gegen die Grundwerte der Verfassung beeinflusst, zumal die Lehr- und Erziehungstätigkeit sich einer Kontrolle weithin entzieht; solchen Einflüssen des Lehrers können die Schüler meist wenig entgegensetzen.

Für den Vorbereitungsdienst als Teil der Lehrerausbildung gelten jedoch bei aufgabenbezogener Betrachtungsweise weniger strenge Anforderungen an die Verfassungstreue als bei einem Beamtenanwärter oder einem festanzustellenden Lehrer. Zwar muß auch der Lehreranwärter während des Vorbereitungsdienstes in gewissem Umfang selbständig Unterricht erteilen. Die begrenzte Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Umstände, unter denen er abzuweisen ist, geben dem Lehreranwärter aber kaum hinreichend Gelegenheit, die Einstellung der Schüler zu den Grundwerten unserer Verfassung nachhaltig negativ zu beeinflussen. Nach der hier einschlägigen baden-württembergischen Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II dauert der Vorbereitungsdienst in der Regel drei Schulhalbjahre (§ 6 Abs. 1 GHPO II). Er gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt dauert ein Unterrichtshalbjahr. Er umfaßt die Ausbildung am Seminar sowie die vertiefte Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an geeigneten Schulen (§ 7 Abs. 2 GHPO II). Eine selbständige Unterrichtserteilung ist in diesem ersten Ausbildungsabschnitt noch nicht vorgesehen. Vielmehr hat der Lehreranwärter in dem ersten Ausbildungsabschnitt bis zu zwölf Wochenstunden bei geeigneten Lehrern (Mentoren) lediglich zu hospitieren und in zunehmendem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

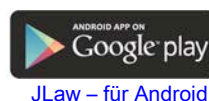


Maße unter Anleitung zu unterrichten (§ 10 Abs. 2 GHPO II). Erst in dem zweiten Ausbildungsabschnitt, der zwei Unterrichtshalbjahre dauert und die Einübung in die schulpraktische Tätigkeit, die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen des Seminars sowie die Ablegung der Prüfung umfaßt (§ 7 Abs. 3 GHPO II), ist eine selbständige Unterrichtserteilung von zwölf Wochenstunden vorgesehen (§ 10 Abs. 3 GHPO II). Auch in diesem Teil seiner Ausbildung ist der Lehreranwärter einem Mentor zugewiesen, der ihn bei der selbständigen Unterrichtstätigkeit berät (§ 10 Abs. 3 GHPO II). Die Lehrbeauftragten am Seminar besuchen ebenfalls den Lehreranwärter im Unterricht und beraten ihn (§ 9 Abs. 2 GHPO II). Damit steht der Lehreranwärter auch in dem Ausbildungsabschnitt, in dem er selbständig unterrichtet, viel stärker unter Aufsicht und fachlicher Begleitung als ein fest angestellter Lehrer. Im Vordergrund seiner Tätigkeit steht noch das eigene Lernen und die Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung. Er muß dem ihn überwachenden Mentor darlegen, daß er die gebotenen fachlichen Fortschritte macht. Bei dieser Situation läßt sich nicht sagen, der Lehreranwärter habe bei seiner Unterrichtstätigkeit Gelegenheit, sich ungehindert im Sinne seiner politischen Ideologie zu betätigen. Jedenfalls liegen derartige Befürchtungen nicht nahe.

Demnach braucht der Bewerber um die Einstellung in einen nicht beamteten Vorbereitungsdienst für den Beruf des Lehrers nicht die Gewähr zu bieten, daß er sich jederzeit aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzen wird. Es genügt, wenn er gegenüber Staat und Verfassung eine gleichsam neu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



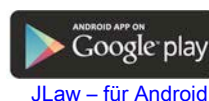
trale Haltung einnimmt und nicht zu erwarten ist, daß er im Unterricht die Grundwerte der Verfassung in Zweifel ziehen wird (BAGE 36, 344; 40, 1 = AP Nr. 16 und 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG).

d) Das Landesarbeitsgericht geht zu Unrecht davon aus, zu der von dem Kläger angestrebten Aufnahme in einen privatrechtlichen Vorbereitungsdienst des beklagten Landes bedürfe es des vorherigen Tätigwerdens des baden-württembergischen Landesgesetzgebers. Die verfassungsrechtlich gebotene Bereitstellung eines gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Beamtenverhältnisses erfordert keine gesetzliche Grundlage. In Betracht kommt auch der schlichte Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages. Im öffentlichen Schuldienst werden neben beamteten Lehrern vielfach auch Lehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt, so daß sich für den Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses in gleicher Weise eine privatrechtliche Gestaltung anbietet. Die Aufgaben eines Lehrers im Vorbereitungsdienst gebieten jedenfalls nicht zwingend die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Dienstverhältnisses.

Etwas anderes ist auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (aaO) nicht zu entnehmen. Aus ihr ergibt sich lediglich, daß es dem Staat freisteht, einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst allgemein so zu organisieren, daß er in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis oder in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Solange der Staat – wie hier das beklagte Land – von der Möglichkeit, einen solchen Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses in anderer öffentlich-rechtlicher Form zu organisieren, keinen Gebrauch macht, muß aus verfassungsrechtlichen Gründen ein privatrechtlicher Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen. Sind verschiedene Arten des Vorbereitungsdienstes möglich, so kann das nicht dazu führen, daß beim Fehlen einer landesgesetzlichen Regelung keine von ihnen wahrgenommen werden kann und damit ein verfassungswidriger Zustand fortbesteht.

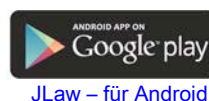
Dem Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages steht die baden-württembergische Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II nicht entgegen. Diese auf einer beamtenrechtlichen Ermächtigungsgrundlage beruhende Verordnung sieht zwar in ihrem § 5 Abs. 1 vor, daß der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten ist. Daß diese Regelung Ausschließlichkeitscharakter haben soll, ist aber nicht ausdrücklich bestimmt. Sollte die genannte Vorschrift der Verordnung dennoch in diesem Sinne zu verstehen sein, wäre sie insoweit wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG verfassungswidrig und deshalb nichtig.

3. Der Anspruch eines Lehreranwärters auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages zwecks Ableistung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kann sich ein Anspruch auf Einstellung in ein öffentliches Amt ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG ergeben, wenn sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles jede andere Entscheidung als die Einstellung des Bewerbers als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft und mithin die Einstellung als die einzige rechtmäßige Entscheidung der Behörde über die Bewerbung darstellt. Grundsätzlich kann ein Bewerber nur verlangen, daß die Behörde seine Einstellungsbewerbung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung prüft und insbesondere nicht nach den in Art. 3 Abs. 3 GG mißbilligten Merkmalen differenziert. Zur Eignung i.S. von Art. 33 Abs. 2 GG zählt auch die Bereitschaft des Bewerbers, der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen (vgl. etwa BAGE 28, 62, 66 ff. = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II bis V der Gründe; BAGE 40, 1, 7 ff. = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II bis IV der Gründe; Urteil vom 16. Dezember 1982 - 2 AZR 144/81 - AP Nr. 19 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II bis V der Gründe).

b) Wie oben dargelegt wurde, braucht der Bewerber für einen nicht beamteten Vorbereitungsdienst nicht die Gewähr dafür zu bieten, daß er sich aktiv für den Staat und seine Verfassung einsetzt; er darf nur seine schulpraktische Tätigkeit im Vorbereitungsdienst nicht dazu mißbrauchen, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen. Die von der Einstellungsbehörde anzustellende prognostische Beurteilung ist deshalb darauf zu beschränken, ob eine ernsthafte Gefahr für die Annahme besteht, daß der Lehreranwärter sein Amt dazu mißbrauchen wird, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen. Das Vorliegen einer der-

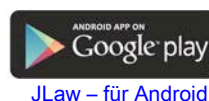


artigen ernsthaften Gefahr hat das beklagte Land durch den Vortrag von geeigneten Tatsachen darzutun. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in dem Urteil vom 5. August 1982 - 2 AZR 1136/79 - (BAGE 40, 1, 13 = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu III 3 c bb der Gründe), das dem beklagten Land am 20. Dezember 1982 zugestellt worden ist, im einzelnen dargelegt, welche politischen Betätigungen eines Lehramtsanwärters geeignet sind, eine negative Prognose hinsichtlich der ihm obliegenden geringeren Verfassungstreuepflicht zu rechtfertigen. Danach ist die aktive Mitgliedschaft in der DKP und im MSB Spartakus nicht geeignet, gegenüber Lehramtsanwärtlern ernsthafte Zweifel an ihrer geringeren Verfassungstreue zu begründen, es sei denn, die politischen Aktivitäten bezögen sich gerade auf die verfassungsfeindlichen Ziele der DKP oder des MSB Spartakus. Als derartige verfassungsfeindliche Aktivitäten hat der Zweite Senat (aaO, unter III 3 c cc der Gründe) beispielhaft die folgenden Betätigungen bezeichnet: aktive Bekämpfung des Staates bzw. seiner Organe; Eintreten für die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Aufruf zur Gewalt gegen Staat und Verfassung; Billigung oder gar Anwendung von Gewalt gegen Staat und Verfassung. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten und Funktionärstätigkeiten (z. B. Kandidaturen bei Wahlen oder Übernahme von Parteiämtern) bei der DKP oder dem MSB Spartakus sind dagegen als solche nicht geeignet, gegenüber nichtbeamteten Lehramtsanwärtlern ernsthafte Zweifel an ihre geringere Verfassungstreue zu begründen.

Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



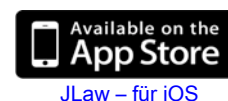
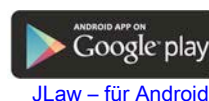
Zweiten Senats an.

4. Die Anwendung dieser Grundsätze führt im Streitfall zu dem Ergebnis, daß die vom beklagten Land vorgetragenen Tatsachen bei objektiver Betrachtung schon nicht geeignet sind, eine ernsthafte Gefahr zu begründen, der Kläger werde den an die Verfassungstreue eines Bewerbers für den Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Da dem beklagten Land das Urteil des Zweiten Senats vom 5. August 1982 (aaO) bereits am 20. Dezember 1982 zugestellt worden ist, hätte es bereits bei der am 11. Januar 1983 durchgeführten Anhörung des Klägers den in dieser Entscheidung enthaltenen Grundsätzen Rechnung tragen und seinen Tatsachenvortrag in den beiden Vorinstanzen danach ausrichten können. Es bedarf daher keiner Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, denn die Sache ist unter Zugrundelegung des Parteivorbringens des beklagten Landes zugunsten des Klägers zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

a) Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß der Kläger die fachlichen, pädagogischen und sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Einstellung in das erstrebte öffentliche Amt erfüllt. Das beklagte Land hat auch nicht geltend gemacht, es sei keine freie Stelle oder Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden. Der Klageanspruch hängt somit allein davon ab, ob das beklagte Land den Kläger zu Recht als für den Vorbereitungsdienst an Grund- und Hauptschulen ungeeignet zurückweisen durfte, weil er den Anforderungen nicht genügt, die an die politische Treue-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



pflicht eines Bewerbers für ein solches Amt gestellt werden müssen.

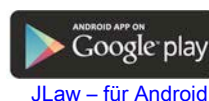
b) Die Ablehnung der Einstellung des Klägers in den Vorbereitungsdienst ist schon deswegen rechtsfehlerhaft, weil die Einstellungsbehörde die unzutreffende Auffassung zugrunde gelegt hat, ein Vorbereitungsdienst im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses komme überhaupt nicht in Betracht. Außerdem hat das Land seiner prognostischen Beurteilung nicht die an die Verfassungstreue des Klägers zu stellenden geringeren Anforderungen zugrunde gelegt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß das beklagte Land die Gewähr vorausgesetzt hat, der Kläger werde jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes eintreten. Es hat also von dem Kläger nicht die Einhaltung einer geminderten Verfassungstreuepflicht gefordert, sondern ein aktives Sichbekennen und positives Eintreten für den Staat und seine Verfassung. Damit hat es an die politische Treuepflicht des Klägers Anforderungen gestellt, die dieser als angestellter Lehreranwärter im Vorbereitungsdienst nicht erfüllen muß.

c) Die vom beklagten Land vorgetragene(n) Tatsachen sind bei objektiver Betrachtung schon nicht geeignet, eine ernsthafte Gefahr zu begründen, der Kläger werde sein Amt dazu mißbrauchen, die Schüler gegen die Grundwerte der Verfassung zu beeinflussen.

Nach der Behauptung des beklagten Landes soll der Kläger zumindest 1978 und 1979 Mitglied des MSB Spartakus gewesen sein. Er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



habe bei der im Jahre 1980 durchgeführten Gemeinderatswahl als Mitglied des MSB Spartakus für die DKP kandidiert und in den Jahren 1978 und 1979 an den mit dem Gesetz über die Universitäten des Landes Baden-Württemberg vom 22. November 1977 nicht in Einklang stehenden Wahlen zum Studentenrat als Mitglied des MSB Spartakus auf der "Gewerkschaftlich orientierten Liste" kandidiert.

Bei diesem dem Kläger vorgeworfenen Aktivitäten handelt es sich um solche, die letztlich aus der Wahrnehmung seiner möglichen Mitgliedschaft in dem MSB Spartakus oder in der DKP folgen. Ernsthafte Zweifel an der eingeschränkten Verfassungstreue des Klägers lassen sich aus seinen Kandidaturen für die DKP bzw. für den MSB Spartakus nicht herleiten, zumal diese politischen Aktivitäten schon einige Jahre zurückliegen. Im übrigen hat das beklagte Land selbst nicht behauptet, der Kläger habe sich bei diesen Kandidaturen aktiv für die verfassungsfeindlichen Ziele der DKP eingesetzt, den Staat und seine Organe bekämpft oder zur Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgerufen. Der Kläger hat zwar bei seiner Anhörung erklärt, er halte einige Programmpunkte der DKP, wie z. B. "sozialistische Umwälzung" und "Herrschaft der Arbeiterklasse" mit dem Grundgesetz für vereinbar; er hat sich aber andererseits eindeutig dahin geäußert, daß er "die Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für unverzichtbar halte".

Da dem Kläger nach dem eigenen Vortrag des beklagten Landes bislang keine verfassungsfeindlichen Verhaltensweisen vorgeworfen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

werden können, sind die politischen Aktivitäten des Klägers für die DKP bzw. für den MSB-Spartakus nicht geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, es bestehe die Gefahr, daß er während seiner schulpraktischen Ausbildung die Grundwerte der Verfassung in Frage stellen und versuchen werde, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen.

Sind aber schon nach dem Vortrag des beklagten Landes keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß der Kläger während seines Vorbereitungsdienstes aktiv verfassungsfeindliche Ziele verfolgen oder darauf ausgehen werde, den Staat, die Verfassung und ihre Organe zu beseitigen, zu beschimpfen oder verächtlich zu machen, so bedarf es weder einer Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht noch einer erneuten Anhörung des Klägers durch die Einstellungsbehörde. Das wird erst bei einer möglichen späteren Entscheidung über die endgültige Einstellung des Klägers erforderlich werden, wenn strengere Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht erfüllt sein müssen. Der Kläger genügt den Mindestanforderungen an die Verfassungstreue eines Bewerbers im Vorbereitungsdienst, so daß jede andere Entscheidung als seine Einstellung in den Vorbereitungsdienst des beklagten Landes sich als rechtswidrig darstellt.

Auf die Revision des Klägers war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des beklagten Landes gegen das



erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Becker

Stappert

Lappe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)